

Wichtige Hinweise zum Erwerb des Schiffsführerausweises

→ Ausweispflicht

Zur Führung eines Schiffes ist ein Führerausweis erforderlich, wenn

- die Maschinenleistung 4,4 kW am Bodensee, 6 kW auf den übrigen Schweizer Gewässern übersteigt
- die Segelfläche am Bodensee mehr als 12 m², auf den übrigen Schweizer Gewässern mehr als 15 m² beträgt

→ Führerausweis-Kategorien / Mindestalter

Das Mindestalter für Führer von Schiffen mit Motoren bis maximal 4,4 kW am Bodensee bzw. 6 kW auf den übrigen Schweizer Gewässern beträgt 14 Jahre.

- Kat. A Schiffe mit Maschinenantrieb (Vergnügungsschiffe / Sportboote) / Mindestalter 18 Jahre
- Kat. A* beschränkt auf Segelschiffe mit Maschinenantrieb / Mindestalter 18 Jahre
- Kat. B Fahrgastschiffe / Mindestalter gemäss Schiffbauverordnung (SBV)
- Kat. C Güterschiffe mit Maschinenantrieb, Schubschiffe und Schlepper / Mindestalter 20 Jahre
- Kat. D Segelschiffe / Mindestalter 14 Jahre
- Kat. E Schiffe besonderer Bauart / Mindestalter 20 Jahre

→ Umtausch ausländischer Schiffsführerausweis

Einen schweizerischen Schiffsführerausweis benötigen:

- Personen, die seit mehr als 12 Monaten in der Schweiz Wohnsitz haben
- Personen, die in der Schweiz immatrikulierte Schiffe der Ausweiskategorien B (Fahrgastschiffe), C (Güterschiffe) und E (Schiffe besonderer Bauart) gewerbmässig führen.

Der schweizerische Ausweis wird nur solchen Personen ausgestellt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs des ausländischen Ausweises ihren Wohnsitz nachweislich in dem Staat hatten, in dem die Prüfung abgelegt wurde. Im Ausland erworbene Ausweise von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können nur anerkannt werden, wenn der Erwerb während eines nachgewiesenen Aufenthaltes von mindestens 12 zusammenhängenden Monaten im Ausstellerstaat erfolgt ist (Art. 91a der BSV).

Der Ausweis muss in einem Staat erworben worden sein, der in Bezug auf Ausbildung und Prüfung den schweizerischen Bestimmungen entsprechende Anforderungen stellt und der gegenüber Inhabern schweizerischer Führerausweise Gegenrecht hält. Das Bundesamt für Verkehr führt eine Liste dieser Staaten. Es legt fest, welche Kategorie eines internationalen oder ausländischen Ausweises in eine entsprechende Kategorie eines schweizerischen Ausweises umgeschrieben wird und ob der Geltungsbereich einzuschränken ist (Art. 91a BSV).

Bodensee

Inhaber eines von einem Bodenseeuferstaat ausgestellten amtlichen Befähigungsausweises (z.B. Sportbootführerschein Binnen) sind von der Ablegung der praktischen Prüfung für das entsprechende Schifferpatent befreit (BSO Art. 12.05). D.h. es muss eine theoretische Prüfung abgelegt werden.

→ Foto

Für die Ausstellung des Schiffsführerausweises benötigen wir zwingend ein farbiges Passfoto, welches den Richtlinien „Kriterien für die Annahme von Fotos für Pässe und Identitätskarten“ entspricht (www.schweizerpass.ch). Kein gescanntes oder selbstausgedrucktes Foto auf Normalpapier.

→ Zulassungsantrag zur „Theorieprüfung Schiff“

Füllen Sie den Zulassungsantrag auf unserer website www.stva.sg.ch online aus. Nach Prüfung des Antrages erhalten Sie die gelbe Zulassungskarte zur Theorieprüfung mit der Post zugestellt.

Opendoor - ohne Terminreservation

Mit der gültigen Zulassungskarte und einem gültigen Ausweis (ID, Pass, Ausländerausweis) können Sie die Theorieprüfung an allen Prüforten (Rorschach, Mels, Kaltbrunn, Winkeln) ohne Voranmeldung absolvieren. Prüfzeiten siehe auf www.stva.sg.ch.

→ Lehrmittel

Das Lehrmittel mit Zulassungscode zur Lern-Applikation mit allen Prüfungsfragen für die „Theorieprüfung Schiff“ können Sie beim Schifffahrtsamt Rorschach am Schalter beziehen oder online unter www.stva.sg.ch bestellen.

→ Lernfahrten

Die Schifffahrtsvorschriften sehen keinen Lernfahrausweis vor. Der Lernfahrer muss jeweils von einer Person begleitet sein, die für die entsprechende Schiffskategorie einen gültigen Führerausweis besitzt.

→ Prüfungstermin praktische Schiffsführerprüfung

Der Prüfungstermin für die praktische Schiffsführerprüfung wird in der Regel mit der Fahrschule 14 – 30 Tage vor der Prüfung vereinbart. Nach Eingang des Anmeldeformulars beim Schifffahrtsamt erhält der Kandidat die verbindliche Terminbestätigung mit schriftlichem Aufgebot.

→ Wiederholung der Prüfung

Die praktische Prüfung kann frühestens nach Ablauf eines Monats wiederholt werden.

Die theoretische Prüfung ist erneut abzulegen, wenn der Bewerber nicht innert 24 Monaten nach bestandener Theorieprüfung die praktische Prüfung besteht.

Erforderliche Beilagen

- Farbiges Passfoto
- Dieses Gesuch, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet
- Bestätigung der Personalien durch das Einwohneramt (nicht erforderlich für Einwohner im Kanton St. Gallen und Antragsteller mit Bewilligung ihres Wohnsitzkantons)
- Gelbe Theorie-Zulassungskarte mit Bestätigung der bestandenen Theorieprüfung
- Ausländischer Führerausweis (bei Umtausch)
- Ausländerausweis Kopie (bei Umtausch)
- Bereits vorhandene Schiffsführerausweise (Schiffsführerausweise anderer Kategorien, militärische Schiffsführerausweise)
- Schriftliche Bewilligung des Schifffahrtsamtes des Wohnsitzkantons bei ausserkantonalen Kandidaten (ausgenommen AI/AR/FL/GL)
- Arztzeugnis (sofern erforderlich siehe Ziff. 2)
- Kopie gültiger Lehrvertrag (bei Bootbauerlehrlingen)

Gesuch mit allen erforderlichen Beilagen senden an

➔ Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Schifffahrt
Postfach
9401 Rorschach
Telefon 058 229 93 20 Fax 058 229 93 21
info.schifffahrtsamt@sg.ch
www.stva.sg.ch



WEGLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DES FORMULARS

Punkt 1 Personalien

Gemäss Vorgabe in Gross-/Kleinschrift vollständig in schwarzer oder blauer Farbe ausfüllen.

Punkt 2 Krankheiten, Gebrechen und Süchte

Gemäss Vorgabe vollständig ausfüllen. Haben Sie eine oder mehrere Fragen mit JA beantwortet oder haben Sie das 65. Altersjahr überschritten, dann ist immer ein ärztliches Zeugnis, das die Fahreignung bestätigt, beizulegen.

Für die Kat. B (Fahrgastschiffe) und die Kat. C (Güterschiffe) ist in jedem Fall ein vertrauensärztliches Zeugnis erforderlich.

Es gelten die medizinischen Mindestanforderungen der Gruppe 2 der Verkehrszulassungsverordnung (Anhang I).

Eine Liste der verkehrsmedizinischen Vertrauensärzte finden Sie auf unserer Homepage.

Punkt 3 Beistandschaft, Vorstrafen und Massnahmen

Bei der umfassenden Beistandschaft (vormals Vormundschaft) entfällt die Handlungsfähigkeit von Gesetzes wegen. Kinder unterstehen keiner umfassenden Beistandschaft der Eltern bzw. eines Elternteils.

Punkt 4 Bisherige Schiffsführerausweise bzw. Umtausch ausländischer oder militärischer Schiffsführerausweise

Gesuch gemäss Vorgabe vollständig ausfüllen und mit entsprechenden Beilagen, siehe Seite 2, einreichen.

Punkt 5 Sehtest

Der Sehtest von einem Schweizer Optiker/Augenarzt ist 24 Monate gültig und wird bei jedem Gesuch um Erteilung eines Schiffsführerausweises benötigt. Dies gilt auch bei Umtausch eines ausländischen Schiffsführerausweises.

Für die Kat. A, Kat A beschränkt auf Segelschiffe und die Kat. D müssen die Mindestanforderungen der Gruppe 1 (bis 30.06.2016: Gruppe 3) und bei den Kat. B und C der Gruppe 2 der Verkehrszulassungsverordnung (Anhang I) erfüllt sein.

Punkt 6 Hörvermögen

Gemäss Vorgabe ausfüllen.

Das Hörvermögen gilt als ausreichend, wenn die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Verkehrszulassungsverordnung für das Hörvermögen nach Gruppe 2 erfüllt sind. D.h. die Hörweite für Konversationsgespräche beidseitig 3 m, bei einseitiger Taubheit 6 m beträgt und keine schwere Erkrankung des Innen- oder Mittelohres vorliegt. Werden die Mindestanforderungen nicht erfüllt, dann ist ein ärztliches Zeugnis, das die Fahreignung bestätigt, beizulegen.

Punkt 7 Bestätigung der Identifikation bzw. der Personalien durch das Einwohneramt

Für die Einwohner im Kanton St.Gallen und Antragsteller mit Bewilligung ihres Wohnsitzkantons ist keine Bestätigung des Einwohneramtes erforderlich.

Kandidaten aus den Kantonen AR, AI und aus dem Fürstentum Liechtenstein FL, welche erstmals ein Gesuch um Erteilung eines Schiffsführerausweises stellen, benötigen eine Bestätigung der Personalien sowie ihrer Adresse durch das Einwohneramt ihrer Gemeinde. Dazu ist die persönliche Vorsprache (mit ID, Pass, Ausländerausweis) beim entsprechenden Einwohneramt erforderlich.

